

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

181 (9.11.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 181.

Karlsruhe 9. November.

Einhundert neun und zwanzigste Sitzung der zweiten
Kammer.

Karlsruhe den 4. November 1831.

Sekretär Grimm zeigt eine Eingabe der Wittve des
Straßenmeisters Heiter um Wittwengehalt und eine Bitte
der Mannheimer Metzger um Verhinderung, daß kein städti-
sches Oktroi auf das Fleisch gelegt werde an, und liest die
Redaction der angenommenen Grundbestimmungen der
Prozessordnung so wie des Gesetzes über die Verfassung und
Verwaltung der Amortisationskasse vor, welche genehmigt
werden.

Der Abg. Welcker legt eine Adresse der Einwohner von
Neckargemünd um ein liberales Preßgesetz vor. Sämmtliche
Eingaben gehen an die Petitionscommission.

Die Tagesordnung führt auf die Discussion über das Gesetz
wegen freier Beförderung der Privatwaldungen und
den von dem Abg. Mittermaier darüber erstatteten Bericht.

Der §. 1, welcher das provisorische Gesetz vom 12. Febr.
1821 über die Beförderung der Privatwaldungen aufhebt,
wird angenommen.

Bei §. 2 regt Gerbel das Bedenken an, was unter der
Beobachtung der Forstpolizeigesetze zu verstehen sei; ob hier
nicht mit der einen Hand wieder genommen werde, was mit
der andern gegeben worden. Er erhält von dem Reg. Com-
missär Staatsr. Nebenius die Beruhigung, daß hier nicht
Rücksichten auf die Bewirthschaftung der Waldungen, sondern
Nebenrücksichten gemeint seien, wie z. B. die Anlegung von
Kohlenbrennereien u. dgl. wobei die Forstpolizei zu sorgen
habe, daß nicht Gefahr für andere Waldbesitzer daraus er-
wache u. dgl.

Duttlinger bezeigt bei §. 3 seine Freude, daß es nicht
mehr nöthig sei für die freie Beförderung der Privatwal-

dungen zu sprechen, wofür seit 1819 so viel gesprochen
worden, daß er jetzt nur dafür zu stimmen brauche. In
formeller Beziehung schlägt er für diesen §. eine andere Fas-
sung vor, die eigentlich nur Redactionsverbesserung ist, und
in der beigefügten Redaction berücksichtigt wurde.

Staatsr. Nebenius spricht den Wunsch aus, daß der
Entwurf der Regierung unverändert angenommen werde.
Er widersetze sich zwar einer Ausnahme für kleinere Wald-
flächen nicht unbedingt, nur halte er die Ausnahme, welche
die Commission vorschlägt für allzu ausgedehnt. In Frank-
reich sei sie ursprünglich für zwei Hectaren oder 5 1/2 Bad.
Morgen, in dem neuen Forstcode aber auf vier Hectaren
oder 11 Morgen festgesetzt. Da eine 25jährige Erfahrung in
Frankreich demnach den Muth nicht gegeben habe, die Frei-
heit der Ausrodung weiter auszudehnen, so schlage er vor,
bei 10 Morgen stehen zu bleiben. Dagegen habe er nichts zu
erinnern, wenn die Freiheit der Ausrodung aus den im
Berichte angeführten Gründen unbedingt auf neu angelegte
Waldungen bis zum zwanzigsten Jahre ausgedehnt werden
wolle. Er fügt bei, daß man bei uns stärkere Gründe habe,
bei dieser Beschränkung stehen zu bleiben, als man in Frank-
reich hatte, weil wir mehr Hochwaldungen und wohlfeilere
Holzpreise haben, weil der Reiz zur Ausrodung bei Hochwal-
dungen stärker, indem der jährliche Zuwachs in Procenten
geringer, die Gefahr, die man entfernen wolle, also größer
sei. Er macht noch aufmerksam, daß bei unbedingter Freiheit
der Ausrodung ein Besitzer von ausgedehnten Waldungen
den ganzen Bestand an eine Handelskompagnie veräußern
und diese den Wald niederschlagen lassen könne.

Nettig v. R. schlägt vor, diesen §. bei zu fügen: „Nur aus
Gründen, welche sich auf die Kulturverhältnisse des Gutes
des um Erlaubniß zum Ausstoßen Ansuchenden oder auf die
Kulturfähigkeit des Bodens beziehen, kann die Staatsbe-

hörde die nachgesuchte Erlaubniß abschlagen, niemals aber wegen der Holzpreise der Gegend oder wegen des Nutzens der anstoßenden Waldungen.“ Nachdem er diesen Antrag ausführlich begründet hat, gibt Staatsr. Nebenius diesen Grundsatz zu, die Erlaubniß soll überall ertheilt werden, wo nicht forstwirtschaftliche Rücksichten entgegen stehen. So sei es auch bisher gehalten worden; nie habe man einem Eigenthümer die Erlaubniß versagt, wenn er habe nachweisen können, daß ihm die Urbarmachung nützlich werde.

Weszel II. widersezt sich dem Antrage der Commission, wornach jeder Eigenthümer eines Waldes, der nicht über 100 Morgen groß ist, denselben ohne Weiteres auszuroden berechtigt wäre, und verlangt eine Beschränkung auf 16 Morgen.

Kettig v. L. gibt eine Beschränkung auf 50 Morgen Wald zu, indem außer den Standes- und Grundherren wenige Privatwaldbesitzer ein Waldareal von mehr als 50 Morgen besitzen würden, und die freie Disposition über 50 Morgen jedenfalls genügen könne. Er widersezt sich aber dem Vorschlage Kettigs v. K., indem dadurch die Waldbesitzer wieder in die alte Vormundschaft zurück kämen.

v. Tscheppe erinnert, daß man nicht bloß auf den Schwarzwald Rücksicht nehmen müsse, sondern auch auf andere Gegenden, wo das Holz nicht so häufig sei. Er hält es für genügend, wenn 10 Morgen der freien Bewirthschaftung überlassen würden, aber mit dem Zusaze: „wenn diese Waldstrecken nicht mit andern in Verbindung stehen.“

v. Rotteck wünscht, daß das Gesetz auf die §§. 1, 2 und 4 beschränkt worden wäre, weil man dadurch erreicht hätte, was die vielen Petitionen, frühere Motionen und das allgemeine Recht erfordere. Die große Sorgfalt, welche man für die Erhaltung der Waldungen hege, sei einerseits unnöthig, andererseits wenig nutzbar. Je theurer das Holz werde, je sorgfältiger werden die Waldbesitzer ihre Waldungen pflegen, je mehr neue Anlagen würden gemacht werden. — Er widersezt sich der Beschränkung auf 10 Morgen, und schlägt als Zusaz vor, daß die Staatsbehörde die Gründe ihrer Weigerung angeben müsse, wenn sie die Erlaubniß zu Ausrodung eines Waldes versage.

Hüber fragt, ob die Fassung des Zusazes zu §. 3 den Sinn habe, daß solche Waldflächen, die 100 Morgen groß sind, die sich aber unter einzelne Eigenthümer theilen, ebenfalls nicht ohne Erlaubniß ausgerodet werden dürfen, und erhält von Buhl den Aufschluß, daß der Sinn der sei, daß

jeder Eigenthümer eines Waldes unter 100 Morgen frei darüber disponiren könne. Hierauf stellt Hüber den Antrag, daß alle Waldflächen, welche ein Contiguum von 50 oder 100 Morgen bilden, nicht ausgerodet werden dürfen.

Weszel I. erinnert an die sogenannten Hauswaldungen, welche die Hausbesitzer in manchen Gemeinden als ein Annerum ihrer Häuser zum Bezug ihres Brenn- und Bauholzes im Genuß haben, und wünscht wegen diesen einen vorbeugenden Zusaz.

Merk wünscht, daß nur solche Waldungen den Bestimmungen des §. 3 unterliegen, welche in den Urbarien als Walddistrikte eingetragen seien, alle andern nicht urbarialmäßigen Waldstrecken aber davon ausgenommen bleiben möchten.

Selkam spricht sich für ganz freie Beförderung der Privatwaldungen aus; doch will er gegen die Ausnahme nichts einwenden, und stimmt für die Beschränkung auf höchstens 50 Morgen.

Duttlinger unterstüzt den Vorschlag v. Rottecks, daß die Staatsbehörde den Grund der Verweigerung der Erlaubniß angeben müsse.

Bei der Abstimmung wird dieser Vorschlag, so wie die Beschränkung auf 50 Morgen in Verbindung mit dem Commissionsvorschlag, ferner mit diesen Modifikationen der §. 3 angenommen, nachdem er nach Duttlingers Vorschlag in drei §§. getheilt, und der letzte derselben die von ihm vorgeschlagene Fassung erhalten hat.

Bei §. 4, jetzt 6, verlangt Weszel I. eine nähere Bestimmung wegen der oben angeführten „Hauswaldungen“ und wird von Körner unterstüzt, weshalb Aschbach zu den Worten: „in Beziehung auf die Rechte Dritter“ den Zusaz vorschlägt: „also auch der Gemeinden.“ Bekk und Staatsr. Nebenius bestreiten diesen Zusaz, da die Gemeinden ja ohnehin unter diesen „Dritten“ begriffen seien. Der §. 4 wird angenommen.

Bei der namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz wird es von allen Stimmen gegen drei angenommen.

Hier wird die öffentliche Sitzung geschlossen und in eine geheime verwandelt, in welcher die Sponheimer Frage verhandelt wird.

Nach den heute gefaßten Beschlüssen lautet das Gesetz über die Bewirthschaftung der Privatwaldungen nun also:

§. 1. Das provisorische Gesetz vom 12. Febr. 1821 über die Beförderung der Privatwaldungen ist aufgehoben.

§. 2. Jedem Privatwaldbesitzer steht die freie Bewirthschaftung seiner Waldungen, ohne Einmischung der Forstbehörde, jedoch unter Beobachtung der Forstpolizeigesetze, zu.

§. 3. Die forstpolizeiliche Behörde soll, vermöge ihres Aufsichtsrechts, gegen Privatwaldbesitzer nur in dem Falle einschreiten, wenn die Bewirthschaftung die Zerstörung oder gänzliche Ausrodung eines Waldes, der 50 Morgen und darüber enthält, zur Folge, und der Eigenthümer nicht zuvor die Erlaubniß zur Kulturveränderung von der Staatsbehörde erhalten hat.

Letztere darf jedoch diese Erlaubniß nie ohne Angabe der Gründe verweigern.

§. 4. In dem Falle des §. 3 kann der Eigenthümer gehalten werden, den Bestand des Waldes durch Kulturen und künstliche Ansaat nach Vorschrift der Forstpolizeibehörde wieder herzustellen. Kommt der Eigenthümer des Waldes, der zu diesem Zweck nach Antrag der Forstbehörde an ihn ergehenden bezirksamtlichen Aufforderung innerhalb der ihm hiezu zu verwilligenden angemessenen Frist nicht nach, so soll ihm von dem Bezirksamte, auf Betreiben der Forstbehörde, eine weitere angemessene Frist unter dem Bedrohen anberaumat werden, daß nach deren fruchtlosem Ablauf die vorschrittmäßigen Arbeiten von der Forstpolizeibehörde angeordnet und auf seine Kosten vollzogen werden sollen. Läßt der Eigenthümer auch diese Frist verstreichen, ohne der ihm gemachten Auflage nachzukommen, so hat die Forstbehörde dem Bezirksamte eine Berechnung der Kosten der erforderlichen Kulturarbeiten vorzulegen, deren Betrag von dem Waldeigenthümer gleich einer liquiden Schuld beizutreiben und zu hinterlegen ist, um daraus die Kosten der Kulturarbeiten zu bestreiten, die sofort von der Forstbehörde anzuordnen und zu vollziehen sind.

§. 5. Läßt der Eigenthümer, welcher einen Wald, der weniger als 50 Morgen enthält, ausrodete, den Boden ein Jahr lang öde liegen, so wird ihm von der Staatsbehörde aufgetragen, binnen 6 Monaten die Waldfläche wieder als Wald anzupflanzen, oder sie auf andere Art zu kultiviren. Kommt der Eigenthümer dieser Auflage binnen der gesetzten Frist nicht nach, so tritt das in §. 4 bestimmte Verfahren ein.

§. 6. Wo die Bewirthschaftung von Privatwaldungen, in Beziehung auf die Rechte Dritter, gesetzlichen oder vertragmäßigen Beschränkungen unterliegt und diese Rechte

gefährdet werden, haben die Betheiligten den Richter anzurufen und soll die Forstpolizeibehörde nur auf Requisition des Richteramts einschreiten.

Ein- und dreißigste Sitzung der zweiten Kammer:

Karlsruhe den 7. November 1831.

Sekretär Grimm und die Abg. Seramin, Blankenhorn, Martin und Gläß zeigen mehrere neue Eingaben an. Rindeschwender liest eine Adresse der Wirthe und Metzgermeister zu Bühl und Steinbach wegen Umwandlung der Accise in Averse vor. Sämmtliche Eingaben gehen an die Petitionscommission.

Sekretär Grimm macht hierauf eine Mittheilung der ersten Kammer bekannt, nach welcher diese den Beschlüssen der zweiten Kammer über die Nachweisungen der Postadministration in den Jahren 1827, 28 und 29 beigetreten ist. Endlich liest er die nach den letzten Beschlüssen entworfene Redaction des Gesetzes wegen freier Beförderung der Privatwaldungen vor, welche genehmigt wird.

Der Abg. Aschbach begründet seinen Antrag auf Einführung eines Verfassungseides.

Nach einigen allgemeinen Betrachtungen über den Eid, zeigt er, daß in vielen konstitutionellen Staaten der Regent bei dem Regierungsantritt die Verfassung beschwöre, daß in allen Staaten, deren konstitutionelles Leben sich zu einer höhern Stufe entwickelt habe, sämtliche Staatsbürger den Verfassungseid zu leisten haben; er zeigt, daß dieses bei uns nicht so sei, daß bei uns nur der Huldigungseid geleistet werde, wie zur Zeit absoluter Souverainität, nämlich wie ihn das Edikt vom Jahre 1807 vorschreibe. Nachdem er diesen, den Huldigungseid der Standesherrn, den Eid der Unterthanen der Standes- und Grundherren, den Dienstseid der großherzoglichen Staatsdiener, der standesherrlichen Diener, den Eid der Soldaten wörtlich angeführt, bemerkt er, daß sie alle nur dem Regenten Treue und Gehorsam, daß aber nur die Landstände Beobachtung und Aufrechthaltung der Verfassung schwören. Er zeigt die Nothwendigkeit der allgemeinen Einführung eines Verfassungseides, widerlegt die Bedenken gegen seine Einführung bei dem Militair, zeigt wie dieser Eid mit dem Huldigungseide verbunden werden kann, und stellt den Antrag zu der Bitte an S. K. Hoheit den Großherzog, um Vorlage eines die Verfassung ergänzenden Gesetzesentwurfs, welcher bestimmt: 1) daß künftig mit

dem im achtzehnten oder zwanzigsten Jahre von den Staatsbürgern zu leistenden Huldigungseid auch der Eid auf die Verfassung verbunden und damit beschworen werde. Treue dem Großherzog und dem Vaterlande, Beobachtung der Verfassung und Gehorsam dem Gesetze; 2) daß dieser Eid von allen Staatsbürgern und Staatsdienern, also auch vom Militär zu leisten sei, bei letzterem im äußersten Falle, doch wenigstens vom Offizierskorps. 3) Daß hiermit auch die Formel der Diensteide in Einklag gesetzt werde. — Er schließt seinen Vortrag mit folgenden Worten: „Meine Herren! geben Sie durch die Einführung eines Constitutionseides unserer schönen Verfassung die Weihe der Religion, so werden Sie sie damit erst recht kräftig ins Leben führen, und für ihre Festhaltung eben so viele Bürgen gewinnen, als der Staat Bürger zählt!“

„Bravo!“ Mehrere Stimmen unterstützen den Antrag, namentlich v. Rotteck und Winter v. H.

Die Kammer beschließt einstimmig seine Verathung.

Der Abg. Buhl erstattet hierauf Bericht über die Petitionen 1) der Gemeinden Mengen, Schollstadt, Dpfingen, Wolfenweiler und Thiengen, 2) der Gemeinden des Amtsbezirks Gernsbach, 3) der altbadischen Gemeinden des Amtsbezirks Müllheim, 4) der Vorstände der Gemeinden Einsheim, Neuweyer, Eisenthal und Dos, (Amter Baden und Bühl), 5) der altbadischen Gemeinden des Amtes Lörrach um Befreiung von Zahlung der Kriegscontributionsgelder.

Der Antrag der Petitionscommission geht dahin:

1) daß der Rest der sogenannten altbadischen Contributionsschuld in dem Stand vom 1. Juni 1830 auf die Staatskasse übernommen werde, welcher überlassen bleiben soll, die alten Rückstände nach Abzug der unbeibringlichen und irrthümlichen Posten, in soweit sie von der frühern Repartition herrühren, einzuziehen;

2) den Steuerpflichtigen die seit dem 1. Juni 1830 zur Abzahlung dieser Schuld bezahlten Steuerbeiträge wieder zurückersetzt werden sollen;

3) möge die Kammer diesen Bericht sammt den betreffenden Petitionen an diejenige Commission zur Aufnahme verweisen, welche über die von der hohen Regierung zur Übernahme vorgeschlagenen alten Landschaftsschulden zu berichten hat.

Es sprechen über diesen Gegenstand die Abg. Wizenmann, Müller, Marget, Wesel II., Rutschmann,

Selkam, v. Rotteck, Buhl, Rettig v. K., Stäß, Fecht, Herr, Bekk, v. Isstein, Bader, Sonntag und Rindeschwender. Sämmtliche Stimmen, welche auf die Sache eingehen, halten die Beschwerde für gegründet, weil der Gegenstand aber von solcher Wichtigkeit ist, wird er nach dem Antrag des Abg. v. Rotteck, welcher von Bekk, v. Isstein, Bader und Rindeschwender unterstützt wird, an die wegen Übernahme von Landschaftsschulden bestehende Commission zur nähern Prüfung überwiesen.

Die Tagesordnung führt auf die Fortsetzung der Discussion über das Budget.

Für Streif- und Fanggebühren trägt die Commission auf Bewilligung von 2000 fl. an. Der Reg. Commissär Geh. Rath v. Rüdert bemerkt dabei, daß das Mehr oder Minder bei diesem Titel von Ereignissen abhängt, die man nicht voraus bestimmen könne.

Die Kammer beschließt nach dem Antrage der Commission. Für Verpflegung der Gefangenen werden von der Regierung 19,700 fl. verlangt, von der Commission 19,000 fl. in Antrag gebracht und von der Kammer bewilligt.

Für Untersuchungs-, Kur- und Legalinspectionskosten begehrt die Regierung 54,700 fl., die Commission trägt 50,000 fl. an. — Merk macht darauf aufmerksam, daß oft Legalinspectionen angeordnet wurden, wo sie gar nicht nöthig, wo ein offener Unglücksfall bloß Statt gefunden habe.

Staatsr. Winter erwiedert darauf, daß man hier lieber mehr thue, als man thun müsse, um Vorwürfe zu vermeiden. Er bezieht sich dabei auf ein Beispiel aus seiner eigenen Dienstführung, wo er einen Todten wieder ausgraben lassen mußte, weil nach seiner Beerdigung das Gerücht ging, er sei ermordet.

Wesel II. zeigt an einem Beispiele, wie nöthig solche Untersuchungen seien. Die Kammer bewilligt die vorgeschlagenen 50,000 fl.

Für Verpflegung unehlicher Kinder sind 29,000 fl. gefordert, die Commission trägt auf Bewilligung von 26,000 fl. für 1831 und 27,000 fl. für 1832 oder auf die Durchschnittsumme für jedes Jahr mit 26,500 fl. an. Merk wünscht hier eine sichere Controle, damit auch die Gemeinden gewiß ihre Hälfte an diesen Unterhaltungskosten bezahlen, und hält eine Abänderung der Gesetzgebung über die Vaterschaft für nöthig.

Der Neg. Comm. Geh. Rath v. Müdt versichert, daß kein Amtskasserverrechner diese Unterstützungen auszahlen dürfe, ohne Nachweisung, daß auch die Gemeinde bezahlt habe.

(Fortsetzung folgt.)

Vorläufige Mittheilung aus der 80. Sitzung der ersten Kammer vom 5. November 1831.

(Wir theilen den Vortrag, welchen der Finanzminister von Böckh in dieser Sitzung über Umwandlung der Accise in Aversen hielt, hier mit, und fügen die Beschlüsse, welche die erste Kammer nach geschlossener Diskussion über diesen Gegenstand gefaßt, am Ende bei.)

Durchlauchtigste,
Hochzuverehrende Herren!

Die Wichtigkeit des Gegenstandes der eröffneten Diskussion veranlaßt mich, einige allgemeine Betrachtungen über den Vorschlag, die indirekten Steuern abzuschaffen und solche durch Accisaversen zu ersetzen, vorzutragen.

Die Accise von den Getränken, Wein und Bier, und von dem Fleisch gehört zu den zweckmäßigsten Abgaben, weil sie den Staatsbürger im Verhältniß von Genüssen besteuert, die sich nach dem Grade der Wohlhabenheit richten, daher sich auch die eigentlichen Steuerpflichtigen, die Consumenten, darüber nicht beschweren. Sie gehört zu den Steuern, welche sich zweckmäßig und in gerechtem Verhältniß zunächst von denjenigen erheben lassen, welche den besteuerten Gegenstand fabriciren oder debittiren, und bei dessen Verkauf mit dem Preis der Waare die Abgabe von dem Consumenten zurück erhalten.

Die Wirthe, Bierbrauer und Metzger sind Steuererheber, von denen man keine Rechnung fordert und keine zu fordern braucht, weil sie die Summe, die sie einzuziehen haben, vorausbezahlen, und von den Consumenten nicht mehr erheben können, als die vorgeschossene Steuer und die ihnen gebührende Belohnung für die Erhebung beträgt. Sie beschweren sich über die Controle, welcher sie unterworfen sind, die nöthig ist, damit die Unredlichen unter ihnen nicht die Abgabe von den Consumenten einzuziehen und in der Tasche behalten, und sich so auf Kosten der Gesamtheit bereichern.

Sind diese Controloen wirklich so lästig, wie man sie geschildert hat? Ich glaube nicht. Ich glaube sie sind bei uns einfacher, als in irgend einem Lande.

Was hat der Metzger zu thun?

Wenn er kleines nach dem Stück zu versteuerndes Vieh schlachten will, muß er vor dem Schlachten die Accisquittung lösen, und sich mit dieser auf Erfordern über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit ausweisen. Wenn er großes Vieh schlachtet, muß er es vom verpflichteten Waagmeister abwägen, sich darüber einen Waagschein ausfertigen lassen, und unter Aushändigung desselben an den Accisor die Accisquittung lösen; ehe er diese in Händen hat, darf er keines der 4 Viertel anhauen; in Orten, wo sich öffentliche, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehende Waagen befinden, darf der Metzger das Fleisch auch anhauen, so bald er nur mit einem ordentlichen Waagschein versehen ist, er muß aber noch am nämlichen Tag, und zwar wenn Vormittags aufgehauen wurde vor Mittag 12 Uhr, und wenn Nachmittags aufgehauen wurde, vor Abends 6 Uhr die Accise bezahlen.

Was hat der Bierbrauer zu thun?

Der Bierbrauer muß, wenn er einen Sutt vornehmen will, sich vom Accisor gegen Zahlung der Abgabe einen Brauschein ausfertigen und das in der Regel versiegelte Schürloch seines Brausens öffnen lassen. — Von Beendigung des Sutt hat er dem Accisor die Anzeige zu machen, damit derselbe das Siegel wieder anlegen könne. Geschieht diese Anzeige beim Braumbier nicht nach Ablauf von 30 Stunden, beim Weißbier nicht nach 18 Stunden, eine mehr als nothwendige Zeit zu Bewirkung eines Sutt, so ist der Accisor verbunden, wegen Wiederanlegung des Siegels von Amtswegen Sorge zu tragen. Die Steuerverwaltung hat das Recht, die Brauhäuser visitiren zu lassen, bei Nacht jedoch nur dann, wenn aus äußern Wahrnehmungen hervorgeht, daß darin gearbeitet wird.

Was hat endlich der Wirth zu beobachten?

Er darf wie jeder Weintransportant keinen Wein ohne begleitende Urkunde verführen; diese besteht, wenn er den Wein in seinem Wohnort kauft, in der vor der Abfassung zu lösenden Accis- und Ohngeldsquittung; wenn er ihn an einem andern Orte des Inlandes kauft, in dem Preisattestat, welches der Accisor des Orts, woher der Wein kommt, auszustellen hat; wenn er ihn aus dem Auslande bezieht, in der Zollquittung.

Ehe er den Wein einfellert, hat er unter Aushändigung des Preisattests oder der Zollquittung Accise und Ohngeld zu bezahlen, er hat für nichts zu sorgen, als daß der Wein nicht eher in den Keller, oder bei Nachtzeit in den verschlossenen Hofraum gebracht werde, als bis er sich durch die

Quittung über die Entrichtung der Abgabe ausweisen kann, resp. dem Accisor die Anzeige gemacht hat.

In den Keller gelassen zu werden, kann das Aufsichtspersonale nur dann verlangen, wenn Verdachtsgründe vorliegen, daß heimlich Wein eingelegt wurde. Mehreren Controloren ist freilich der Wirth unterworfen, welcher neben seinem Wirthschaftskeller einen besondern Patentkeller besitzt, und in diesen, ohne Entrichtung irgend einer Abgabe, Wein zum Handel, oder zum Selbstbezug im Kleinern für den Wirthschaftskeller, einlegen will. Jede Einlage in diesen und jede Abfassung aus demselben darf nur im Weiseyn des Accisors erfolgen. Dieser hat ein besonderes Register darüber zu führen, und es ist der Steuerverwaltung erlaubt, durch Kelleraufnahmen sich von Zeit zu Zeit zu überzeugen, daß die wirklichen Weinvorräthe mit den nach dem Register sich herausstellenden übereinstimmen.

Dieser Controloren und allen weitern ist der Wirth nicht als solcher, sondern nur dann unterworfen, wenn er gegen die allgemeine Regel, jede Einlage sogleich zu versteuern, ausnahmsweise Vortheile verlangt.

Indessen ist nicht zu läugnen, es wäre viel besser, wenn man diese Controloren entbehren, und doch den Zweck erreichen könnte. Dies soll nun geschehen durch Aversen.

Jeder Metzger, jeder Wirth, jeder Brauer soll eine gewisse Summe bezahlen, deren Wiedererhebung von den Consumenten ihm überlassen wird. Es ist klar, daß eine gerechte Festsetzung dieser Aversen gar nicht möglich ist, ohne den Debit des Einzelnen zu kennen, d. h. ohne zu wissen, wie viel der Metzger Fleisch anschaut, wie viel der Brauer braut, wie viel der Wirth Wein einlegt.

Diese Kenntniß soll man nun in Zukunft nicht mehr haben, denn von Wegschaffung der Controloren handelt es sich. Die Aversen können also blos auf dem Wege der Abschätzung regulirt werden. Diese wird bei dem Mangel aller festen Kriterien in eine unabsehbare Willkühr ausarten, die zu den gehässigsten Reclamationen und Untersuchungen führen muß. Die letzte Entscheidung wird wie die erste ein Act des bloßen Meinens seyn. Wer solche Besteuerung für gut hält, der kennt die ersten Prinzipien des Steuerwesens nicht. Sie fordern Verbannung aller Willkühr.

Selbst der unterrichtestte Schätzer wird sich bei Bestimmung der Summe, welche einzelne Gewerbsleute nicht als Steuer, sondern als bloßen Vorschuss terminweise bezahlen sollen, in der peinlichsten Verlegenheit finden, wenn ihm

der Pflichtige sagt: Herr, Sie fordern zu viel von mir! weil er für seine Meinung durchaus keinen Beweis zu führen vermag.

Aber, sagt man, die Accidentrichtung in den vorhergehenden Jahren soll als Maßstab dienen. Gut, man kann nach mühsamer Entzifferung von 1800 Manualien finden, wie viel jeder einzelne Gewerbsmann in einer bestimmten Zeit Steuer entrichtet hat. — Soll man ihm die eruirte Summe als ein Fixum für alle Zeiten auflegen, oder für wie lange? Etwa für ein Jahr? Und wie soll man nach Verlauf desselben die Aversen reguliren?

Ich behaupte dieses, ohne die gegenwärtige Einrichtung nicht vorhandene Mittel, ist selbst für das nächste Jahr ganz unzulässig, und noch weniger ausreichend für spätere Jahre. Ich will Ihnen dies durch Beispiele aus der Erfahrung beweisen, und diese kann uns hier sicher belehren. Ich habe hier ein Verzeichniß über die Abgaben von vierzig Mannheimer Bierbrauern vor mir: Es bezahlte hiernach einer im Jahr 1829/30. 890 fl., im Jahr 1830/31. 1117 fl., ein anderer 1050 respektive 1627 fl., ein dritter 2261 resp. 2830 fl., ein vierter 537 resp. 1173 fl., ein fünfter 604 resp. 1271 fl., also einige im Jahr 1830/31 mehr als das Doppelte des vorhergehenden Jahrs, wogegen andere im Jahr 1830 weniger bezahlten als im Jahr 1829. Werden nicht in späteren Jahren ähnliche Verhältnisse eintreten und wer vermag diese durch bloßes Schätzen auch nur annähernd zu bestimmen?

Ein zweiter Fehler dieser Aversen wird seyn, daß, wenn man die Steuer auch in monatlichen Terminen erhebt, ein Gewerbsmann zu große Beträge auf einmal entrichten muß, wie Sie dies aus dem eben angeführten Beispiel entnommen haben werden, während er jetzt gleichsam Tag für Tag seine Schuldigkeit bezahlt.

Für Niemand wäre dieses System der Aversen gefährlicher, als für die Gewerbsleute selbst, sowohl im Ganzen als im Einzelnen.

In einem guten Weinjahre und in dem ihm folgenden trägt die Weinsteuer viel, in schlechten Weinjahren wenig; die Größe des Absatzes richtet sich hauptsächlich nach dem Preis. Wenn die Weinsteuer reichlich fällt, sinkt die Biersteuer, und umgekehrt.

Im Jahr 1829 betrug die Weinsteuer 587,000 fl., Biersteuer 128,000 fl., zusammen 665,000 fl.; im Jahr 1830 betrug die Weinsteuer 475,000 fl., die Biersteuer 196,000 fl., zusammen 671,000 fl., beide Steuern zusammen also in

jedem Jahre nahe gleich viel, aber die Weinsteuer im Jahr 1830 weniger 62,000 fl., die Biersteuer im Jahr 1830 mehr 68000 fl.

Denken Sie sich nun die Summe auf mehrere Jahre fixirt. Was wäre das Resultat? Wenn der Wein wohlfeil wäre, und der Absatz des Biers schlecht ginge, hätten die Weinwirthe relativ weniger und die Bierbrauer relativ mehr zu bezahlen. Die Biersteuer würde höher, wenn der Bierabsatz stockt, das heißt doch offenbar, dem für diese Gewerbe alsdann bestehenden natürlichen Nachtheil künstlich einen weitem beifügen. Glauben Sie, daß so etwas Widersinniges Beifall finden werde, daß es ausführbar sei? Ich nicht! Offenbar müßten in guten Weinjahren die Bierbrauer für die Wirthe bezahlen und umgekehrt.

Wäre die Steuer unbedeutend, so könnte man darüber hinwegsehen; bei der Größe der Abgabe ist es aber unzulässig. Weder die Brauer noch die Wirthe würden sie in den Jahren, wo sie einen schlechten Absatz haben, in einem dieses Verhältniß nicht berücksichtigenden Aversum für die Consumenten vorschießen können.

Bei der Fleischaccise wird ein solcher Mißstand, wenigstens nicht in gleichem Grade, eintreten, weil mit diesem Gewerbe kein anderes concurrirt, doch nimmt auch hier die Consumtion ab, wenn das Fleisch theurer wird, und gerade dann würde die fixe Steuer relativ größer und das Fleisch in noch höherem Maße vertheuert. Die Fixirung der Steuer wirkt also auch für die Metzger und Consumenten nachtheilig.

Noch gefährlicher sind aber die Aversen für die einzelnen Orte. Wenn die Biersteuer für Karlsruhe und Heidelberg für drei Jahre feststeht, so können die Brauer der Stadt Heidelberg, die einen regelmäßigen Absatz nach Karlsruhe haben, diesen mit Vortheil verdoppeln, weil sie von diesem Plus keine weitere Steuer zu bezahlen hätten. Wie wird es in diesem Fall den Brauern in Karlsruhe ergehen, deren Bierabsatz dadurch geschmälert wird? Sie gehen zu Grund, während die Heidelberger die Steuer von den Bierconsumenten Karlsruhe's in die Tasche stecken und sich damit bereichern.

Steht die Fleischaccise für Karlsruhe und Mühlburg fest, so können die Metzger des letztern Orts, die wenig zu bezahlen haben, ihren Fleischabsatz durch wohlfeileren Preis mehr ausdehnen und die Steuer von den Karlsruher Consumenten ziehen, auf welche die Karlsruher Metzger angewiesen sind. Diesem Nachtheil kann man nur da-

durch begegnen, daß man die Orte gegen einander absperret, oder durch Thoraccise zum Vortheil der Gewerbsgenossen!

Ist dieses wünschenswerth? Ist es ausführbar?

Am gefährlichsten endlich sind die Aversen für die einzelnen Gewerbsleute von mittelmäßigem oder geringem Vermögen. Wenn die Aversen einmal nach billiger Willkür für die einzelnen Metzger, Brauer und Wirthe fixirt sind, so wird für jeden der Debit, welcher höher ist, als derjenige, der dem Aversum zu Grunde liegt, steuerfrei; und derjenige, welcher sich einen vermehrten Absatz zu verschaffen weiß, kann den Preis ohne Nachtheil herabsetzen.

Welche der Gewerbsleute werden aber in der Lage seyn, ihren Debit vorzüglich auszudehnen? Diejenigen, welche den meisten Fonds und die ausgedehntesten Gewerbsrichtungen haben, nämlich die Reichern. Die Unbemittelten werden das Opfer des Systems der Aversen seyn, und damit würde es enden.

Wie kommt es aber, Durchlauchtigste Hochverehrteste Herren, daß die Gewerbsleute so vieler Städte um dieses System der Aversen bitten, woher die zahlreichen Petitionen, wenn die Sache durchaus nichts taugt? Lassen Sie Sich nicht irren durch diese Petitionen, sie befremden mich nicht in unserer petitionenreichen Zeit. —

Ein edles, wohlwollendes Streben nach Verbesserungen aller Art sucht sich gegenwärtig geltend zu machen. Dabei spielt die Kunst der Überredung durch Übertreibung der wirklichen Übel und des künftigen Glücks eine nicht unbedeutende Rolle, man sucht mehr auf die Gemüther, als den Verstand der Menschen zu wirken, um seinen Planen einen, wenn auch nur augenblicklichen Sieg zu bereiten, unbekümmert um die Niederlage, welche nicht ausbleibt, wenn man sie aus dem lustigen Reiche der schönen Wünsche in die prosaische Wirklichkeit versetzt.

Rufen Sie in das Land: Zehntfreiheit! Hundertfältig schallt es zurück: Zehntfreiheit! Rufen Sie in das Land: Accisfreiheit! Rufen Sie in das Land: die Gewerbsleib-eigenschaft soll aufhören, so ist es das nämliche, um so gewisser als diejenigen, welche solchen Ruf zurückgeben, durch gleiche Interessen und Zunfteinrichtungen mit einander verbunden sind; es ist um so natürlicher, als den reichsten und einflußreichsten Gewerbsleuten das System der Aversen zuträglich wäre.

Jeder Stand, meine Herren, hat seine Aristokraten, dieses Wort im schlimmen Sinne unserer Zeit genommen.

Gegen solche Petitionen, von den illegitimen will ich gar nicht sprechen, muß man sich wappnen; man muß die Geduld haben, zu warten, bis an die Stelle der Aufregung die kalte Überlegung getreten, welche die Menschen allein der Belehrung empfänglich macht. Mehr als durch alle Worte würden die Petitionärs von den nachtheiligen Folgen der Einrichtung, um die sie bitten, dadurch überzeugt werden, daß man sie ihnen gewährte. Dieses versuchsweise, da wo sie auf andere Weise nicht belehrt werden können, zu thun, scheint der Wunsch Ihrer verehrlichen Commission zu seyn. Auch ich bin der Meinung, daß hierin ein radales Mittel läge, die Radikalen zu heilen, denn ich bin überzeugt, daß das System der Aversen, ehe ein Jahr vergeht, als ein System bezeichnet werden wird, das der Gerechtigkeit nicht entspricht, die Reichen begünstigt, die Armen drückt, dem Betrug, dem jetzt nur ein Hinterpförtchen zu Gebote steht, Thür und Thor öffnet, Haß und Zwietracht zwischen Stadt und Land, zwischen den Städten unter sich und zwischen den Genossen der einzelnen Gewerbe verbreitet. Warum, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hat man nicht schon lange die Aversen eingeführt, da den Verwaltungen aller Staaten doch gewiß die Erhebung der Steuern auf dem einfachsten und kürzesten Weg gleich sehr am Herzen liegt. Warum bilden die indirekten Steuern in den freisten Ländern der Welt, in Monarchien und Republicen einen wesentlichen, ja in vielen den größten Theil der Einnahmen, warum werden sie wie bei uns erhoben und nicht in direkte Steuern oder Aversen verwandelt?

Ich glaube, weil es nichts taugt, denn unmöglich kann ich mir vorstellen, daß allen Staaten Europa's, selbst dem an staatswirtschaftlichen und finanziellen Erfahrungen so reichen, auf die persönliche Freiheit der Einzelnen so eifersüchtigen England, aus Mangel an Einsicht eine Erhebungsmethode unbekannt geblieben seyn sollte, die man bei uns als ein vortreffliches Surrogat der indirekten Besteuerung entdeckt zu haben glaubt.

Ein Nachbarstaat hat das System der Aversen, das in frühern Zeiten bei unbedeutenden indirekten Abgaben hie und da auch im Badischen bestanden, auf Andringen seiner Stände ins Leben zu führen gesucht; noch steht es kümmerlich neben der andern Erhebung und wird allmählig als ein heterogenes Element wieder ganz verschwinden. Noch hat kein Bierbrauer ein Aversum statt der Malzaccise erhalten oder verlangt, und

bis heute haben von 9000 Wirthen nicht mehr als 2000 Accorde.

Wenn übrigens, was sich nicht läugnen läßt, die indirekten Abgaben ihre Unbequemlichkeit für die Gewerbsleute haben, so sieht es die Regierung für eine heilige Pflicht an, diejenigen zu entfernen, welche nicht schlecht hin nothwendig sind, um Defraudationen zu verhindern, die dem Staate selbst weit weniger gefährlich sind, als den redlichen Gewerbsleuten selbst. Sie wird in dieser Hinsicht nach Beendigung des Landtags die Petitionen in reife Erwägung ziehen, einsichtsvolle und unpartheiische Gewerbsleute darüber vernehmen, und diejenigen Verbesserungen eintreten lassen, welche in ihrer Macht stehen, andere aber für den nächsten Landtag vorbereiten. Verschiedene Veränderungen sind schon zur Sprache gekommen, z. B. die Erhebung der Fleischaccise statt nach dem Gewicht nach dem Stücke. Es würde dieses allerdings eine große Vereinfachung seyn; das Abwägen fiele weg. Es kommt nur darauf an, ob man die Genauigkeit der Bequemlichkeit und leichtern Erhebung, oder diese der Genauigkeit und Gerechtigkeit der Abgabe opfern will.

Auch rücksichtlich der Bieraccise kam zur Sprache, ob man nicht statt der Erhebung nach dem Sutt, die Erhebung nach dem Malzverbrauch einführen soll, eine Erhebung, die früher schon bestand, die in mehreren andern Staaten noch besteht. Sie besteht z. B. in Württemberg und Baiern. Wenn der Bierbrauer bei uns einen Sutt machen will, wird ihm der Ofen mittelst Abnahme des Siegels eröffnet, und dann wieder geschlossen; wenn der Bierbrauer im Königreich Württemberg auf eigener Mühle Malz schrotten will, so muß der Accisor das Siegel an der Schrotmühle abnehmen, und nachdem das Schrotten, welches nur durch beeidigte Personen geschehen darf, vollendet ist, wieder anlegen. In einer Gegend mag die Erhebung auf diese, in einer andern auf eine andere Weise zuträglicher seyn. Versuchsweise würde es sogar räthlich seyn, Aversen zu bewilligen, da wo sich alle Gewerbsleute eines Ortes dafür erklären, in so weit es geschehen kann ohne Nachtheile für die Gesamtheit, für den Staatsschatz oder für andere Orte.

Finden die Stände keinen Anstand, die Regierung dazu zu ermächtigen, so wird die Sache auf dem nächsten Landtag um so reiflicher vorbereitet seyn, und mit vollkommener Sachkenntniß, die in solchen Dingen nur die Erfahrung gibt, entschieden werden können.

Ich zweifle nicht, daß Sie, Durchlauchtigste, Hochzuverehrende Herren, eine dieser Ansicht entsprechende Bitte an die Regierung gelangen zu lassen, mit dem Antrag Ihrer verehrlichen Commission, der Adresse der zweiten Kammer nicht beizutreten, vereinbarlich finden werden. (Die Beschlüsse folg.)